

Inhalt



2 Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das enge Geflecht von Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen steht spätestens seit der Vertragsarzt-Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs aus 2012 zur Revision an. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen steht am 14.04.2016 zur endgültigen Beschlussfassung im Bundestag auf der Tagesordnung. Die möglichen Folgen des Gesetzes erklärt Jörg Bielefeld, Partner bei Beiten Burkhardt, in unserem Aufmacher.



4 Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 11.03.2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt.



5 Der Verhaltenskodex – was Unternehmen bei seiner Erstellung beachten sollten

Der Verhaltenskodex eines Unternehmens ist der Leitfaden für verantwortliches und regelgerechtes Handeln der Mitarbeiter.



7 Stühlerücken bei der Deutschen Bank

Florian Drinhausen ist zum 1. April in die Funktion des Chief Governance Officers der Deutschen Bank aufgerückt.

Aufmacher

2 Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen steht kurz vor der Beschlussfassung im Bundestag. Die möglichen Folgen der neuen Regelung erklärt Jörg Bielefeld.

Recht

4 Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 11.03.2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt.

4 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz

Praxis

5 Der Verhaltenskodex – was Unternehmen bei seiner Erstellung beachten sollten

In unserem Interview erläutert Jürgen Krisor, warum es für Unternehmen darauf ankommt, wie der Verhaltenskodex aufbereitet ist.

Karriere

7 Personalwechsel

7 Stühlerücken bei der Deutschen Bank

Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das enge Geflecht von Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen steht spätestens seit der Vertragsarzt-Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs aus 2012 zur Revision an. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist am 14.04.2016 zur endgültigen Beschlussfassung im Bundestag auf der Tagesordnung. Die möglichen Folgen des Gesetzes erklärt Jörg Bielefeld, Partner bei Beiten Burkhardt, in unserem Aufmacher.



Strafbare Finanzspritze: Provisionen und Prämienmodelle können künftig die Staatsanwaltschaften auf den Plan rufen.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen bereits am 13.04.2016 mit zwei wesentlichen Änderungen beschlossen. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, sollen Bestechlichkeit und Bestechung Officialdelikte werden. Das heißt, der Staatsanwalt muss bei Vorliegen eines Verdachts von sich aus tätig werden und nicht erst auf Antrag. Zum anderen sollen ursprünglich vorgesehene Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten gestrichen werden.

Der endgültige Beschluss über den Gesetzentwurf war bis Redaktionsschluss noch nicht gefasst. Doch sicher ist: Mit § 299a und § 299b StGB liegen zwei neue Straftatbestände vor, die korruptes Verhalten zukünftig mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe sanktionieren werden. Dies wird gravierende Folgen für viele Angehörige der Heilberufe und sonstige Dritte haben, die mit „Heilberuflern“ Geschäfte machen. Von der Neuregelung sind auf der Nehmerseite außer Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Psychotherapeuten und Apothekern auch die sogenannten Gesundheitsfachberufe wie z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten erfasst. Auf der Geberseite kann jedermann stehen. Denkbar ist also, dass hier Pharmareferenten, Labortechniker

oder Apotheker in den Fokus der Strafverfolgung geraten.

Strafbar werden danach nicht nur Prämienmodelle mit Pharmaunternehmen oder angebliche Studien, über die Ärzte für das Verschreiben von bestimmten Medikamenten und Medizinprodukten Provisionen kassieren, sondern möglicherweise auch unnötige, medizinisch nicht indizierte Behandlungen. Nach dem Entwurf ist nämlich auch das Schmiergeld für die Verletzung einer heilberuflichen Pflicht strafbar. Damit wären zukünftig „Kooperationen“ zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Laboren etc., die auf die Zuführung von Patienten gegen unlautere Vorteile ausgerichtet sind, verboten. Insbesondere könnte das „Herumreichen“ von Privatpatienten für unnötige Untersuchungen zukünftig unter Strafe stehen. Allerdings hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die ursprünglich vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten aus dem Entwurf gestrichen. Hier wird sich also noch zeigen, was von wesentlichen Aspekten einer Unrechtsvereinbarung übrig bleiben wird.

Die Bereitstellung von Forschungsgeldern durch Pharmafirmen oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit zu großem Freizeitanteil kann nach dem Entwurf ebenfalls strafbar sein.

Mit Blick auf die bestehenden und politisch gewollten Kooperationen im Gesundheitswesen ist die allgemeine Klimapflege ohne konkreten Bezug zu einer Handlung weiterhin nicht verboten. Strafbar sind nur Zuwendungen für zukünftige unlautere Bevorzugungen bzw. Berufspflichtverletzungen.

Entscheidungen, die ohne Gegenleistung erfolgen und allein auf der eigenen Überzeugung des Mediziners beruhen, wie das Verschreiben eines Medikaments, von dessen Wirkung ein Angehöriger eines Heilberufs überzeugt ist, oder die regelmäßige

Überweisung an einen erfahrenen Kollegen bleiben ebenfalls erlaubt. Darüber hinaus stellt sich jedoch, wie auch bei den bestehenden Korruptionsdelikten, die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen straflosen und strafbaren Zuwendungen. Es wird dauern, bis erste Strafverfahren den neuen Vorschriften per Rechtsanwendung praktische Kontur geben.

Insbesondere bleibt abzuwarten, wie von der Pharmaindustrie (teil)finanzierte Veranstaltungen ausgestaltet werden: Werden Zuwendungen nicht akribisch dokumentiert, sind Freizeitprogramme gegenüber dem Fortbildungsteil unverhältnismäßig breit, wird schnell der Vorwurf der Korruption drohen. Gleiches gilt für von Pharmaunternehmen finanzierte Reisen zu Kongressen – auch, wenn hierzu Verträge geschlossen werden, die den Heilberufler zur Berichterstattung im Anschluss an die Kongressteilnahme verpflichten. Für Staatsanwaltschaften werden solche Konstellationen eine „Einladung“ sein, näher zu ermitteln.

Die Herausforderung in der Praxis wird darin liegen, mit einem neuen Fokus die noch erlaubte Zusammenarbeit der Beteiligten im Gesundheitswesen von strafbaren Verhaltensweisen abzugrenzen. Auch bestehende Kooperationsverträge in der sektorübergreifenden Zusammenarbeit sind damit zwingend zu überprüfen. Hier sind detaillierte Kenntnisse staatsanwaltschaftlicher Praxis entscheidend für ein sachgerecht gestaltetes Compliancemanagement. Die bisherige Erfahrung lehrt, dass sich also nicht nur „große“ Pharmaunternehmen, sondern – ganz im Sinne der Angemessenheit eines CMS – auch „kleine“ Praxen zwingend mit Compliance befassen müssen, wollen sie nicht rasch dem Vorwurf der Korruption und in der Folge der Aufsichtspflichtverletzung und damit dem Risiko hoher Verbandsgeldbußen ausgesetzt sein.



Jörg Bielefeld ist Partner bei Beiten Burkhardt und leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.



Jetzt neu auch im
reinen Onlinebezug!

<http://compliance.ruw.de>

Der **CB – Compliance Berater** richtet sich als praxisnahes Tool an alle Compliance-Verantwortlichen – wie z.B. **Compliance Officer, Risikomanager und Geschäftsleitung** – in Unternehmen, Institutionen und Verbänden.

Der **CB – Compliance Berater** bildet die **4 Facetten von Compliance in jeder Ausgabe ab: Corporate Compliance, Risikoanalyse und -Identifikation, Compliance Management und Haftung & Aufsicht**

Der **CB – Compliance Berater** liefert ihren Lesern zusätzlich eine Website mit aktuellen News und Standpunkten renommierter Autoren. Schauen Sie jetzt selbst auf compliance.ruw.de

Die **R&W-Online Datenbank online.ruw.de** – mit allen Inhalten der 16 R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts. Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts.

Per Faxantwort an 069/7595-2770

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt den CB – Compliance Berater

Name: _____

Firma: _____

Abteilung: _____

Straße: _____

PLZ | Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum | Unterschrift: _____

Datenbankzugang: 4 Wochen kostenlos und unverbindlich recherchieren

Sie erhalten die nächsten 4 Wochen einen kostenlosen Zugang zur Online-Datenbank des „Compliance-Berater“. Falls Ihnen die Fachpublikation gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Digital-Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 449,- € und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis.

Printausgabe: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“ kostenlos. Falls Ihnen der „Compliance-Berater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 449,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar.

CB – Compliance Berater | Betriebs-Berater Compliance
Torsten Merk | E-Mail: torsten.merk@dfv.de

dfv Mediengruppe

News

Panama-Papiere im Bundestag

In einer Aktuellen Stunde zu den sogenannten Panama-Papieren haben sich am 13.04.2016 im Bundestag alle Fraktionen entschlossen gezeigt, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung über Briefkastenfirmen in Steuer-oasen zu bekämpfen. Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke kritisierten die bisherigen Maßnahmen Deutschlands gegen Steuerhinterziehung



Weltweites Problem: Briefkastenfirmen

und Geldwäsche als unzureichend. Deutschland sei ein „Zentrum der Geldwäsche“, weil die Kontrolle der Geldwäsche überhaupt nicht funktioniere, so der Vorwurf der Grünen. Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble räumte zwar ein, dass beim Kampf gegen die Geldwäsche noch mehr Anstrengungen notwendig seien, zog jedoch eine positive Bilanz der Bemühungen gegen Steuerhinterziehung. Über 100 Länder würden sich am automatischen Informationsaustausch beteiligen. Länder, die sich nicht beteiligen, würden auf eine „schwarze Liste“ gesetzt, kündigte Schäuble an. Zusätzlich will der Finanzminister gemeinsam mit Italien, Frankreich, Spanien und Großbritannien die jeweiligen nationalen Firmenregister vernetzen. Dazu müsse allerdings vorher noch das deutsche Datenschutzrecht gelockert werden. Schäuble hält angesichts der Globalisierung nationale Regelungen im Alleingang für unnützlich. Man brauche globale Regelungen, auch wenn das sehr mühsam sei. *chk*

Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 11.03.2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt. Die Vergleichbarkeit von Unternehmen im Bereich der Corporate Social Responsibility ist damit aber noch nicht umfassend hergestellt.

Die CSR-Richtlinie muss bis zum 06.12.2016 in deutsches Recht transformiert werden. Damit werden bestimmte große Unternehmen erstmalig verpflichtet, einen nichtfinanziellen Bericht für das nach dem 31.12.2016 beginnende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf, der grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht vorsieht, soll zentralen Zielen der EU gerecht werden: Auf Seiten der Verbraucher und Investoren soll er Vertrauen stärken durch die Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte unternehmerischer Tätigkeit. Auf Seiten der Unternehmen soll er Anreize schaffen, nichtfinanziellen



Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie gibt die Richtung noch nicht so klar wie nötig vor.

Belangen und damit verbundenen Risiken, Konzepten und Prozessen stärkeres Gewicht in der Unternehmensführung zu verleihen.

Im Einzelnen verpflichtet die Richtlinie große kapitalmarktorientierte Unternehmen außer zu einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells mindestens zur Berichterstattung über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die geplante Umsetzung der Richtlinie wird vielfach als nicht konkret genug kritisiert: Denn durch die Breite in den Bewertungsansätzen wird die angestrebte Vergleichbarkeit der Berichte kaum zustande kommen. Kernindikatoren für typische deutsche Wirtschaftssektoren könnten hier für mehr Klarheit sorgen. *chk*

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag wird in seiner Sitzung am 14.04.2016 abschließend über den Entwurf des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes beraten. Mit dem Gesetz sollen europäische Neuregelungen auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts umgesetzt werden. Grundlage hierfür sind die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Zentralverwahrerverordnung und die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung).

Das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) erfährt damit erneut eine Reform. Der Einfluss, den die Bundesregierung dabei mit dem Finanzmarktnovellierungsgesetz ausüben kann, ist gering. Denn die EU-Verordnungen, die Auslöser für das Gesetz waren, sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens de facto in allen 28 EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es bedarf keines Umsetzungsaktes, und sie haben Vorrang vor allen nationalen Gesetzen, also auch dem WpHG. Die insoweit im Finanzmarktnovellierungsgesetz enthaltenen Regelungen dienen dazu, solche nationalen Vorschriften zu ändern bzw. aufzuheben, die ohnehin aufgrund des



Finanzmarkt: Künftig wird er stärker reguliert.

Vorrangs der EU-Verordnungen bedeutungslos würden.

Die Intensität der Regulierung wird durch die neuen Regelungen in Deutschland deutlich zunehmen: So geht es bei den Neuerungen zur Marktmissbrauchsregulierung um die Anpassung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen und technologischen Entwicklungen wie Hochfrequenzhandel. Außerdem soll die Überwachung von Marktmissbrauch auf Warenderivatemarkten und bei Benchmarks verbessert werden. Die Meldepflichten für Emittenten werden zudem erweitert; die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gestärkt. Schließlich werden auch die Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation vereinheitlicht und verschärft. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion

Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich)
Telefon: (069) 7595-1153
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung und Anzeigen

RA Torsten Kutschke
Telefon: (069) 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH –

Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main
E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com

HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Torsten Bardohn, Dr. André Hülsbömer

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Bastian Frien

Mitherausgeber

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH, KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG, Andrea Berneis, Paul Hartmann AG, Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG, Otto Geiß, Raport AG, Mirko Haase, Adam Opel AG, Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management, Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH, Torsten Krumbach, Sky AG, Dr. Karsten Leffrag, Getrag, Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, Thomas Muth, Corpus Sireo Holding, Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH, Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH, Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH, Elena Späth, Klöckner & Co SE, Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group, Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG, Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout: Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten. FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2016.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandene Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

Der Verhaltenskodex – was Unternehmen bei seiner Erstellung beachten sollten

Der Verhaltenskodex eines Unternehmens ist der Leitfaden für verantwortliches und regelgerechtes Handeln der Mitarbeiter. Was er genau regelt und wie er aufbereitet ist, kann daher für ein Unternehmen von entscheidender Bedeutung sein. In unserem Interview erläutert Jürgen Krisor, was Unternehmen bei der Erstellung ihres Verhaltenskodexes unbedingt beachten sollten.

» Wer sind die Schlüsselfiguren bei der Entwicklung eines Verhaltenskodexes?

« Hier steht natürlich an erster Stelle der Projektverantwortliche. Das wird in den meisten Fällen der Compliancebeauftragte sein, der das Thema federführend und mit Hilfe eines Projektplans vorantreibt. Außer dem Projektverantwortlichen ist ein Projektsponsor – möglichst aus der Geschäftsführung – zwingend erforderlich. Dieser Projektsponsor muss der Geschäftsleitung aufzeigen können, wie wichtig Compliance für das Unternehmen ist. Denn der Rückhalt der Geschäftsführung ist für den Erfolg des Complianceprogramms und für die Entwicklung der Compliancekultur im Unternehmen entscheidend.

» Gibt es weitere Schlüsselfiguren?

« Ja, die externen und internen Stakeholder. Externe Stakeholder können zum Beispiel Kunden oder Geschäftspartner sein, deren Bedürfnisse und Anforderungen unbedingt bei der Erstellung des Verhaltenskodexes berücksichtigt werden müssen. Ein wichtiger interner Stakeholder ist etwa der Betriebsrat. Dieser sollte frühzeitig miteinbezogen werden. Wenn der Betriebsrat vom Sinn des Verhaltenskodexes überzeugt ist, wird dies auch die Akzeptanz des Projekts bei den Mitarbeitern um ein Vielfaches erhöhen.

» Welche Inhalte sollte der Verhaltenskodex umfassen?

« Oberstes Ziel sollte immer gesetzeskonformes und regeltreues Verhalten der Mitarbeiter sein. Aus Geschäftsführersicht spielen mit Sicherheit auch Haftungsvermeidung sowie die Prävention von Korruption, Wettbewerbs- und Vermögensdelikten eine sehr große Rolle. Die detaillierte Ausgestaltung ist dann für jedes Unternehmen verschieden.

» Vor allem viele große Unternehmen haben ihre Verhaltensrichtlinien öffentlich einsehbar publiziert. Können andere Unternehmen diese nicht einfach übernehmen?



Jürgen Krisor ist Compliance Partner bei Idox Compliance/digital spirit GmbH in Berlin.



Für manche ist er ein undurchdringliches Labyrinth: der Verhaltenskodex.

« Nein, das ist definitiv nicht der richtige Ansatz. Für ein mittelständisches Unternehmen mit 500 Mitarbeitern macht es keinen Sinn, den Verhaltenskodex eines globalen Konzerns zu übernehmen. Die richtige Basis für einen Verhaltenskodex sind immer die individuellen Grundwerte und die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Die Grundwerte ergeben sich aus der spezifischen Firmentradition, der Strategie und den Zielsetzungen sowie der Größe und Struktur des Unternehmens. Im Verhaltenskodex müssen außerdem alle unternehmensspezifischen Themen adressiert werden, die bedeutende Compliancerisiken darstellen. Unternehmen können hierzu im Vorfeld eine Risikoanalyse durchführen lassen.

» Häufig gibt es Schwierigkeiten, den Verhaltenskodex bei den Mitarbeitern durchzusetzen und mit Leben zu füllen. Wie können Unternehmen dem vorbeugen?

« Ich kann den Projektverantwortlichen hier nur raten, Klartext zu schreiben. Sie sollten ihren Mitarbeitern klar und deutlich sagen, was erlaubt ist, und die geltenden Regelungen in ihrem Verhaltenskodex zusammenfassen. Darüber hinaus sollten Regelungen bzw. Handlungsmaßstäbe für interpretationsbedürftige Situationen getroffen und klar formuliert werden. Möglichst viele branchenspezifische Fallbeispiele im Verhaltenskodex sorgen dafür, dass sich die Mitarbeiter im Kodex

wiedererkennen. Konkrete Situationen aus dem Arbeitsalltag können in Form von Fragen mit einer dazugehörigen Antwort formuliert werden.

» Der Verhaltenskodex dürfte unter dieser Prämisse ein sehr umfangreiches Dokument werden. Wie können Unternehmen ihren Mitarbeitern die Handhabung erleichtern?

« Hier hilft vor allem die zielgruppengerechte Aufbereitung. Aber auch damit sollte der Kodex nicht mehr als fünf bis acht Seiten umfassen.

» Dann wird es wiederum schwierig sein, allen Eventualitäten und Unsicherheiten, die entstehen können, mit nur einem Dokument zu begegnen?

« Natürlich geht das nicht. Daher ist es wichtig, dass der Verhaltenskodex auch immer eine Vertrauensperson als Ansprechpartner benennt, die bei Compliancefragen oder bei nicht eindeutigen Situationen weiterhelfen kann. Außerdem müssen die Mitarbeiter die Möglichkeit haben, illegale Sachverhalte zu melden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Stellen oder Personen sollten samt ihrer Telefonnummern und E-Mail-Adressen im Verhaltenskodex eindeutig benannt werden.

Ein ausführliches Whitepaper zur Erstellung eines Verhaltenskodexes gibt es hier zum Download.

Save the Date

Compliance Berater

Betriebs-Berater Compliance



Deutsche Compliance Konferenz

28.-29. April 2016 | Hotel Scandic, Berlin
mit Verleihung Deutscher Compliance Preis

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- **Corporate Compliance**

Compliance-Management im Mittelstand – Herausforderungen und Chancen

- **Risikoanalyse für Exportweltmeister**

Exportkontrolle und Sanktionen in der Praxis / Compliance in China

- **Compliance Management**

Risikomanagement nach ISO 19600 / Compliance im Mittelstand nach der Einführung von ISO 19600 – Erfahrungen und Perspektiven aus der Praxis

- **Haftung und Aufsicht**

Bekämpfung der Korruption – Auswirkungen und Lösungsansätze für KMU / Neuerungen durch die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Umsetzungsstrategien für betroffene Unternehmen / Kartellrecht in großen und kleinen Unternehmen – aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Branchen-Fokus**

Abgasskandal in der Automobilbranche – Lessons learned / Compliance Management in der Lieferkette: Third-Party-Management und Compliance-Due-Diligence

- **Datenschutz und IT-Compliance**

Neuerungen durch die EU-DS-GVO/ Neuerungen durch das IT-Sicherheitsgesetz für KMU und Erkennung und Vermeidung von Cybercrime

Melden Sie sich heute schon zur Deutschen Compliance Konferenz an.

Anmeldung unter:
www.deutsche-compliance-konferenz.de
 Torsten Merk | Tel.: 069 7595-2783
Torsten.Merk@dfv.de

Sie haben den CB – Compliance-Berater noch nicht im Abo?

Direkt hier bestellen und vergünstigt an der Deutschen Compliance Konferenz teilnehmen:
<http://www.ruw.de/abo/cb-printabo>

Personalwechsel

Stühlerücken bei der Deutschen Bank

Florian Drinhausen ist zum 1. April in die Funktion des Chief Governance Officers der Deutschen Bank aufgerückt. Unter Drinhausens Leitung sollen Verantwortlichkeiten, Strukturen und Entscheidungsprozesse weiter vereinfacht werden. Hierzu sollen alle Bereiche, die Governance-Themen verantworten, nun auch formal zusammengeführt werden. Die neue Global-Governance-Funktion soll auch das Generalsekretariat sowie das Aufsichtsratsbüro vereinen. Drinhausen folgt als Chief Governance Officer auf Daniela Weber-Rey, die die Bank verlassen hat. Drinhausens bisherige Funktion als Co-General Counsel für Deutschland hat Dr. Thorsten Seyfried zum Monatsbeginn übernommen.

Zeitgleich mit Weber-Rey hat auch Nadine Faruque die Deutsche Bank verlassen. Sie hatte dort erst Ende 2014 die Position des Global Head of Compliance übernommen und war außerdem in das Group Executive Committee eingezogen. Die Schweizerin kam von der UniCredit, wo sie seit 2008 General Counsel und Group Compliance Officer war. Die Aufgaben von Faruque bei der Deutschen Bank soll laut Medienberichten



Florian Drinhausen

kommissarisch Andrew Sowter übernehmen. Drinhausen kam ebenfalls erst 2014 zur Deutschen Bank. Zuvor hatte er zehn Jahre als Partner bei Linklaters LLP gearbeitet, wo er für Corporate Governance und M&A-Beratung zuständig war. Sein Nachfolger Seyfried ist der Deutschen Bank bereits seit mehr als 25 Jahren verbunden. Vor



Dr. Thorsten Seyfried

seinem Jurastudium absolvierte er dort bereits eine Ausbildung zum Bankkaufmann. Von November 2010 bis Ende 2015 war Seyfried Global Head of Legal Privat- und Geschäftskunden der Deutschen Bank. Erst zum Januar 2016 wurde er Deputy Divisional General Counsel Corporate and Investment Bank. *chk*

Prof. Achim Wambach übernimmt Vorsitz der Monopolkommission



Die Monopolkommission hat Prof. Achim Wambach einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Monopolkommission gewählt. Die Wahl eines neuen Vorsitzenden war nach dem Rücktritt von Prof. Daniel Zimmer als Vorsitzender des Gremiums notwendig geworden. Dieser hatte seinen Rücktritt mit der Erteilung der Ministererlaubnis im Fall Edeka/Kaiser's Tengelmann begründet. Wambach ist seit dem 1. Juli 2014 Mitglied der Monopolkommission. Zum 1. April 2016 ist er einem Ruf an die Universität Mannheim gefolgt und hat das Präsidentenamt des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) übernommen. Zuvor war er Professor an der Universität zu Köln.

Dr. Anke Frankenberger ist Chief Legal Counsel der Merz-Pharma-Gruppe

Dr. Anke Frankenberger verantwortet als Mitglied des Pharmabords die Bereiche Legal und Patent Affairs der Merz-Pharma-Gruppe in Frankfurt am

Main. Sie verfügt über langjährige internationale Erfahrung als Syndikusrechtsanwältin und war zuletzt als General Counsel und Chief Compliance Officer beim Kunststoffhersteller Styrolution in Frankfurt am Main tätig – einem zum INEOS-Konzern gehörenden weltweit führenden Anbieter von Styrolkunststoffen. Zuvor arbeitete sie in gleicher Funktion beim Hamburger Windturbinenhersteller Nordex. Zu früheren Stationen ihrer beruflichen Karriere zählt das Spezialchemieunternehmen Evonik Degussa mit Aufenthalten in China und den USA.

Barthel verantwortet Compliance bei der Commerzbank



Armin Barthel ist seit dem 1. April Bereichsvorstand Compliance der Commerzbank. Er folgt auf Volker Barth, der erst Anfang 2015 von Daimler zur Commerzbank gewechselt war und die Bank nun auf eigenen Wunsch verlässt. Barthel ist seit 2005 im Unternehmen. Zuvor war er für die Wirtschaftskanzlei Hengeler Mueller tätig. Bei der Commerzbank verantwortete er seit 2009 im Rechtsteam

die Sparte für strukturierte Finanzierungen. 2012 ging er als Rechtschef für Nordamerika in die USA. Erst kürzlich hatte die Bank entschieden, dass Dr. Bettina Orlopp für das neue Vorstandsressort Compliance, Personal und Recht zuständig sein soll.

Anne Bernzen ist Chief Compliance Officer der Kerkhoff Group



Anne Bernzen hat seit Januar 2016 zusätzlich zu der Geschäftsführung der Kerkhoff Risk & Compliance auch die neu geschaffene Position des Chief Compliance Officers für die Kerkhoff Group übernommen. In dieser Position wird sie den Aufbau eines internen Compliance-Management-Programms verantworten. In den Jahren 2001 bis 2008 durchlief sie bei der Detecon International GmbH verschiedene Positionen. Anschließend war sie bis 2010 Leitende Managerin Compliance, Rechtsanwältin & Prokuristin bei der Baker Tilly Röfks AG. Danach war sie als Head of Risk Governance & Control Frameworks und Rechtsanwältin für die Heidelberger Lebensversicherung AG tätig.